

Frau Stadtverordnete
Dr. Christa Perabo

Herrn Stadtverordneten
Marco Nezi

**Große Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen betr. Personal- und Nachfrage-Situation
im Pflegebüro der Stadt Marburg und dem Beratungsbedarf darüber hinaus
VO/0553/2022**

Sehr geehrte Frau Dr. Perabo,
sehr geehrter Herr Nezi,

in der Anlage übersenden wir die Antwort auf die o.g. Große Anfrage. Der Antwort hat der Magistrat in seiner Sitzung am 07.03.2022 zugestimmt.

Zuständige Dezernentin: Stadträtin Kirsten Dinnebier.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Stellungnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0553/2022-1	
	Status:	nichtöffentlich	
	Datum:	25.02.2022	
Dezernat:	III		
Fachdienst:	FB 4 Soziales und Wohnen		
Sachbearbeitung:	Ulrike Lux; Dr. Petra Engel, Peter Schmidt		
Beratungsfolge			
Gremium:		Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat		Stellungnahme	nichtöffentlich

Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Personal- und Nachfrage-Situation im Pflegebüro der Stadt Marburg und dem Beratungsbedarf darüber hinaus

Stellungnahme

Vorbemerkung

Die Universitätsstadt Marburg hat bereits vor Verabschiedung der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI¹) und 10 Jahre später daraus folgender Schaffung der Pflegestützpunkte in Hessen den wohnortnahen und niedrighschwelligem Bedarf an Information, Beratung und Begleitung rund um das Thema Pflegebedürftigkeit erkannt und deutlich schneller als der Gesetzgeber gehandelt: Schon seit seiner Eröffnung Ende 2000 bietet das städtische Pflegebüro den Marburger Bürgerinnen und Bürgern vertrauliche, anbieterneutrale und kostenfreie Beratung an. Dies erfolgte zunächst in den Räumlichkeiten der Volkshochschule, seit 2010 als ein „Baustein“ des Beratungszentrums BiP Am Grün 16/Ecke Rudolphsplatz.

Die damals entwickelten Leitlinien

- Orientierung an den Bedürfnissen und Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- Stärkung der Selbsthilfe

¹ Auf dem § 7c SGB XI Pflegestützpunkte, Verordnungsermächtigung basierend erfolgte in Hessen 2009/2010 die Schaffung von Pflegestützpunkten in Trägerschaft der Kranken- und Pflegekassen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten

- Vorrang ambulanter Hilfen
- größtmögliche Transparenz für Ratsuchende und Anbieter – Neutralität der

Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Anbieter haben nach wie vor Gültigkeit. Als städtisches Beratungsangebot arbeitet das Pflegebüro nicht im Auftrag der Pflegekassen, sondern richtet sich direkt an alle Marburger Bürgerinnen und Bürger als von einer Pflegesituation Betroffene, Angehörige oder Menschen aus dem sozialen Umfeld – unabhängig von Alter und Versichertenstatus (gesetzlich, privat oder ohne Pflegeabsicherung). Ziel ist dabei nicht die Erstellung von „Versorgungsplänen“, sondern die angebotene Information, Beratung und Begleitung erfolgt als „Beratung auf Augenhöhe“ mit dem Ziel des „Empowerments“ – der Stärkung der Entwicklung der Kompetenz zur Gestaltung der eigenen Lebenssituation, wo immer dies möglich ist. Gerade dieser Ansatz wird von vielen Ratsuchenden in Rückmeldungen hervorgehoben und wertgeschätzt. Mit dieser Förderung eines selbstbestimmteren Lebens und Wohnens setzt das Beratungsangebot des Pflegebüros damit ganz konkret wichtige Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene um.

Der Magistrat wurde um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist derzeit die personelle Ausstattung des Pflegebüros (Anzahl der Personen und des Stundendeputats) im Vergleich zur Startzeit im Jahr 2000?

Das Pflegebüro startete im Oktober 2000 mit einer 0,5 Stelle, ab Januar 2001 ergänzt um eine weitere 0,5 Stelle $\hat{=}$ (insgesamt eine geteilte Vollzeitstelle). Angesichts der angespannten städtischen Haushaltslage reduzierte sich 2004 der Stellenumfang mit Auslaufen der Projektphase auf eine 0,5 Stelle. Mit dem Umzug ins neu geschaffene BiP 2010 wurde diese Stelle auf insgesamt 32 Wochenstunden aufgestockt, ist jedoch seit April 2021 lediglich mit 24 der 32 Wochenstunden besetzt. Die seit 2000 tätige Mitarbeiterin ist Diplom-Pädagogin. Die personelle Ausstattung wird noch im ersten Halbjahr 2022 ausgebaut. Der Magistrat erkennt hierdurch an und agiert zielgerichtet, an Komplexität zunehmende Beratungssettings qualitativ optimiert handzuhaben und neuere Schwerpunkte des Beratungsangebots, wie bspw. Kooperationen mit Gesunder Stadt, Gesundheit fördern – Versorgung stärken sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und weiteren Fachberatungen und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. hierzu auch Frage Nr. 10), auszubauen.

2. Wie hat sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen seit dem Start entwickelt?

a)

Auf die persönliche Lebenssituation von Klientinnen und Klienten bezogene Beratungsgespräche ohne Fachberatung von Diensten, Organisationen, anderen Beratungsstellen:

	Auskunft	Beratung*4
12/2000-11/2001		298
12/2001-05/2003		604
<i>Für diesen Zwischen-Zeitraum liegen keine ausgewerteten Daten vor.</i>		
2010*1	40	565
2011	68	726
2012	108	731
2013	160	760
2014	146	716
2015	163	761
2016	195	854
2017	238	937
2018	332	886
2019	332	1011
2020 *2	217	624
2021 *3	162	765
2022 (- 16.02.2022)	35	108

*1 Umzug von der vhs ins BiP 06/2010

*2 Weitgehende BiP-Schließung für den Publikumsverkehr/COVID19-Lockdown

*3 Reduzierung der Besetzung auf 24 Wochenstunden ab 04/2021

*4 Anzahl der Beratungsgespräche zwischen 15 und 90 Minuten

b)

Hinzu kommen jährlich 40-50 Fachberatungen: nicht-einzelfallbezogene Anfragen verschiedener Träger, Dienste und Organisationen.

Anmerkung zur Vertretungssituation: Bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung für dringende Anfragen vom Arbeitsbereich Altenhilfe/Fachdienst Soziale Leistungen übernommen. Die hier erfolgten Beratungsgespräche sind hier nicht erfasst.

3. Welche gesetzlichen Änderungen im Kontext Pflege und Wohnen von Hilfe bedürftigen älteren Menschen und Menschen mit Behinderung hat es seit 2000 gegeben?

In Beantwortung der Fragestellung werden auch Aspekte jüngerer Menschen mit einem Hilfebedarf einbezogen.

Im Pflegebüro sind neben der Pflegeversicherung in der Beratung im Kontext von Pflege und Wohnen insbesondere das SGB XII (Sozialhilfe, hier insbesondere die Hilfe zur Pflege) sowie seit einigen Jahren das stufenweise eingeführte Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur

Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung BTHG) von Bedeutung.

a)

Zunächst zur Pflegeversicherung und den für die Beratung von Klient*innen im Pflegebüro bedeutsamen Aspekten:

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes (Pflege VG) 1995 zunächst für die Leistungen im ambulanten Bereich (erste Stufe), ab 1. Juli 1996 für die Leistungen im stationären Bereich (zweite Stufe) wurden die bisherigen Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit im Rahmen der GKV ersetzt und erweitert. Erstmals wurde in Deutschland das „Risiko der Pflegebedürftigkeit“ Gegenstand einer eigenen Sozialversicherung.

Wesentliche Änderung seither:

1996: 1. SGB-XI-ÄndG:

Konkretisierung verschiedener Richtlinien und Leistungen, zum Beispiel bei der Verhinderungspflege und den Pflegebedürftigkeits-Richtlinien.

1999: 4. SGB-XI-ÄndG:

Änderungen im Bereich Pflegegeld, Verhinderungspflege und Verbesserungen der Leistungen im Bereich Tages- oder Nachtpflege, Vereinfachung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege.

2002: Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (PflEG)

Ergänzung der bisherigen Leistungen durch Einführung eines zusätzlichen Leistungsanspruchs für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (sog. „Betreuungsleistungen“); damit einhergehend Entwicklung und Förderung neuer Konzepte und Strukturen zur Unterstützung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, insbesondere für Menschen mit Demenzerkrankungen.

2008: Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

- Stärkung der ambulanten Versorgung durch die Verpflichtung der Pflegekassen, gemeinsam mit den Kommunen Pflegestützpunkte zur Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sowie zur Koordination von Pflegeangeboten einzurichten (Entscheidung über die Einrichtung liegt allerdings im Ermessen der obersten Landesbehörden) – die für die Stadt Marburg maßgebliche Ebene ist hier der Landkreis Marburg-Biedenkopf

- stufenweise Erhöhung und Dynamisierung der ambulanten Sach- und Geldleistungen
- Änderung des 2002 eingeführten zusätzlichen Leistungsbetrages für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz auf 100 € monatlich (Grundbetrag) bzw. 200 € monatlich (erhöhter Grundbetrag)
- Stärkung von Prävention und Rehabilitation: MDK-Gutachten sollen Empfehlungen zur medizinischen Reha-Leistungen geben
- Einführung einer „Pflegezeit“ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als pflegende Angehörige: Recht auf Freistellung.

2012/13: Pflege-Neuausrichtung-Gesetz (PNG)

- Einführung einer Pflegestufe „Null“ für Menschen mit dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz (demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderung oder psychischer Erkrankungen)
- Menschen mit dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz der Pflegestufen I, II und „Null,“ die zu Hause betreut werden, erhalten zusätzlich zu den Betreuungsleistungen einen pauschal erhöhten Leistungsbetrag an Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungen.
- Flexibilisierung der Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, pflegerische Betreuung, Kurzzeit- und Verhinderungspflege)
- Förderung ambulant betreuter Wohngruppen (je Pflegebedürftigen 200 € Wohngruppenzuschlag) für Organisationsaufwand, darüber hinaus zeitlich befristet ist Initiativprogramm zur Gründung ambulanter Wohngruppen mit einer Förderung von 2500 € pro Person (maximal 10.000 € je Gruppe) benötigte Umbaumaßnahmen in der gemeinsamen Wohnung
- Einführung der Förderung privater Zusatz-Absicherung durch Anspruch auf eine Pflegevorsorgezulage.

Pflege-Stärkungsgesetze (PSG):

2015: 1. Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

- Beträge für Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung werden an die Preisentwicklung angepasst und steigen um 4 %
- die Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes steigen von (je Maßnahme 2557 € auf 4000 €
- Flexibilisierung der Nutzung der Beträge für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- Verbesserung der Leistungen für die Tagespflege, erstmals als eigenständiger Anspruch ohne Anrechnung auf Pflegegeld oder ambulante Sachleistungen
- Flexibilisierung der Nutzung der Kurzzeitpflege: auch die Leistungen für Verhinderungspflege können für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden
- Verbesserungen für Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter

Alltagskompetenz: Erweiterung des Kostenerstattungsanspruchs auf zusätzliche Entlastungsleistungen: stabilisierende Alltagsbegleitung, organisatorische Hilfestellungen etc.

2016/17: 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Modifizierung einzelner Regelungen, insbesondere aber

- Einführung eines Neuen Begutachtungs-Assessments (NBA) als Begutachtungsinstrument im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- damit Einbeziehung weiterer Personen(gruppen) mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen
- die bisherigen Pflegestufen Null bis 3a werden abgelöst von Pflegegraden 1-5, wobei der Personenkreis im Pflegegrad 1 Menschen mit einem geringeren Hilfebedarf erfasst, die bisher noch keiner Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Menschen, die bisher in die Stufen 0-3a eingestuft waren, werden in die Pflegegrade 2-5 übergeleitet. Die bisherigen Begutachtungssysteme zur Pflegebedürftigkeit (der Bedarf wurde in Minuten gemessen) und zur eingeschränkten Alltagskompetenz (gesondertes Verfahren für Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen) wird ersetzt durch ein in Module gegliedertes Begutachtungsverfahren, dass verschiedene Alltagsbereiche abbildet – und nicht den zeitlichen Bedarf, sondern die Intensität der Hilfestellung messen soll
- Menschen mit Pflegegrad 1 haben erstmals einen Anspruch auf Pflegeberatung und Beratung in der eigenen Häuslichkeit, zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen, Pflegehilfsmittel sowie Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes
- der bisherige Betreuungs- und Entlastungsbetrag (je nach Schwere der Beeinträchtigung 104 bzw. 208 €) wird zu einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 € (Kostenerstattung)
- im vollstationären Bereich in Einrichtungen werden einheitliche Eigenanteile eingeführt, sodass der vom Pflegebedürftigen bzw. vom Sozialhilfeträger zu tragende Eigenanteil nicht mehr mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit steigt.

2017: 3. Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

- Förderung des Auf-/Ausbaus von Angeboten zur Unterstützung und Entlastung pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen
- der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird auch im Recht auf Hilfe zur Pflege (SGB XII) und im Bundesversorgungsgesetz eingeführt.

2020 (Mai): 2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer Epidemie von nationaler

Tragweite

- Kurzzeitpflege kann bis Ende September 2020 auch in Einrichtungen erbracht werden, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen
- Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch beispielsweise für haushaltsnahe Dienstleistungen durch andere als die bisher dafür zugelassenen Dienste in Anspruch nehmen.

2021 bzw. 2022 Gesundheitsversorgung Weiterentwicklungsgesetz – GVWG

- Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen und Kurzzeitpflege
- In der stationären Pflege wird der von den Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2-5 zu tragende Eigenanteil an der Pflegevergütung mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert.

Bundes-Teilhabegesetz (im Wesentlichen seit 2020)

Unterstützung für Menschen mit Behinderung ist im deutschen Sozialsystem in verschiedensten Gesetzbüchern mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen verankert. Bis Anfang 2020 waren weite Teile der Behindertenhilfe in der Sozialhilfe angesiedelt; in Deutschland gründete sich die Behindertenhilfe historisch vor allem aus der Armenfürsorge. Das führte dazu, dass Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf, sofern sie nicht den überwiegenden Teil ihrer Hilfen aus eigener Tasche finanzieren konnten, zeitlebens Sozialhilfeempfänger blieben.

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland 2019 wurden die universellen Menschenrechte konkretisiert mit Blick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Eine Vielzahl gesetzlicher Definitionen muss überarbeitet werden. Beispielsweise soll ein inklusiver Arbeitsmarkt geschaffen, aber auch das Recht auf eigenständiges Wohnen in der Kommune gestärkt werden. Mit dem schrittweise eingeführten BTHG soll das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiterentwickelt werden. Das Gesetz beinhaltet nicht nur einen neuen Behinderungsbegriff, sondern löst weite Teile der bisherigen Behindertenhilfe, die als „Eingliederungshilfe“ bis dahin im SGB XII verankert waren, aus der Sozialhilfe heraus und gliedert diese ins SGB IX (bisher Schwerbehindertenrecht, nun BTHG) ein. Davon ausgenommen ist die (ergänzende) „Hilfe zur Pflege“ als Bestandteil des SGB XII für Menschen, die nicht pflegeversichert sind bzw. deren Pflegekosten über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehen und die diesen Eigenanteil aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht decken können.

Für Menschen mit Behinderungen ändern sich wesentliche Zugangsvoraussetzungen und Zuständigkeiten je nach Lebensphase (Menschen im erwerbsfähigen Alter:

Landeswohlfahrtsverband LWV, Kinder/Jugendliche sowie ältere Menschen: Universitätsstadt Marburg) sowie Berechnungen, Bedarfsermittlung und Form der Leistungsgewährung. So können die Leistungen beispielsweise nicht nur als Sachleistungen, sondern vielfach auch in Form eines (auch trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden.

Für Menschen, die entsprechende Hilfen benötigen, ist es oft schwierig, gesetzliche Vorgaben und Möglichkeiten auf ihre eigene Lebenssituation zu beziehen, insbesondere, wenn sie gleichzeitig pflegebedürftig sind und/oder hinsichtlich ihrer Wohnsituation besondere Bedürfnisse haben:

Der neue Behindertenbegriff der Eingliederungshilfe eröffnet vielfach Personen einen Zugang ins Teilhaberecht, die bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit Ansprüche nach dem SGB IX wie auch aus dem Pflegerecht nach SGB XI und SGB XII haben. Die Abgrenzung der Systeme ist bereits durch die Pflegerechtsreform der Jahre 2016/17 schwieriger geworden, wird aber durch das BTHG und das Inkrafttreten der neuen Eingliederungshilfe nochmals deutlich komplizierter.

Das Pflegebüro bietet hier als anbieter- und kostenträgerneutrale Clearingstelle auf die individuelle Lebenssituation bezogene (Er-)Klärung, Information und Beratung, erarbeitet mit Klient*innen einen „Baustellenplan“, klärt die nächsten Schritte und verweist auf infrage kommende Angebote der Beratung, Begleitung und Unterstützung. Durch langjährige Erfahrung und kontinuierliche Besetzung ist das Pflegebüro gut vernetzt in Marburgs weitverzweigter „sozialer Landschaft“.

4. In welchem Umfang hat der Beratungsbedarf von Menschen mit psychischen Erkrankungen in den letzten Jahren zugenommen? Und warum?

Mit der Neufassung des Begutachtungs-Assessments der Pflegeversicherung 2017 stieg die Anzahl von Menschen mit anerkannten psychischen Erkrankungen, die in den Leistungsbereich der Pflegeversicherung fallen bzw. dort einen Antrag stellen bzw. einen Antrag stellen müssen, da sie zum Beispiel vom Landeswohlfahrtsverband als zuständigem Kostenträger für betreutes Wohnen der Behindertenhilfe hierzu aufgefordert werden. Hier wird entsprechende Beratung benötigt, wobei es sich häufig um komplexe Fragestellungen mit zeitintensiven Beratungsbedarf handelt. Zum Teil werden die Menschen begleitet von ihrem zuständigen Ansprechpartner*innen der Träger des Betreuten Wohnens (zum Beispiel der BI Sozialpsychiatrie e.V. oder der Sozialen Hilfe SHM e.V.).

Wird die Einstufung in einen Pflegegrad erreicht, ist das in der Beratung formulierte Ziel häufig jedoch noch nicht erreicht: Erschwerend hinzu kommt der Umstand, dass das Angebot an alltagsunterstützenden Leistungen in der Region Marburg zurzeit noch viel zu

gering ausgebaut ist. Hintergrund ist die für Hessen gültige Pflegeunterstützungs-Verordnung (PflUV), aber auch der Fachkräftemangel im Pflegebereich.

Dies trifft in besonderem Maße Menschen mit psychischen Erkrankungen: Viele haben zwar inzwischen einen Pflegegrad und damit Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, jedoch ist die Pflegeversicherung nicht für Menschen mit psychischen Erkrankungen „konstruiert“: Die Angebote im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung sind häufig nicht für Menschen mit psychischen Erkrankungen geeignet bzw. nicht auf diese Zielgruppe ausgerichtet. So entwickelt sich in der individuellen Beratungssituation häufig ein Prozess nach einem „Try & Error-Prinzip“, bis eine passende Hilfe gefunden ist. Hier ist das Pflegebüro häufig auch als Ansprechpartner für anbietende Dienste gefragt, wenn es Fragen und Probleme im laufenden Unterstützungsprozess gibt.

5. Wie wirkt sich der auch von der Altenhilfe bei Befragungen immer wieder festgestellte Wunsch von Betroffenen – so lange wie möglich in der eigenen Wohnung mit der dafür erforderlichen Hilfe bzw. im alten Wohnumfeld zu bleiben – auf die Beratungen des Pflegebüros aus?

Beratung zum Themenspektrum „Wohnen“ erfolgt im Pflegebüro häufig im Kontext einer Beratung zur individuellen Pflegesituation. Hier spielen Aspekte wie Erleichterung der Pflegesituation, Sicherheit in der Wohnung sowie der Erhalt oder die Wiedererlangung größerer Selbstständigkeit eine wesentliche Rolle (vgl. auch: Aufgezeigte Leitlinien in der Vorbemerkung).

In den letzten Jahren gibt es aber auch eine höhere Nachfrage von Menschen, die gezielt Kontakt mit dem Pflegebüro aufnehmen, um Möglichkeiten der Anpassung und des Umbaus zu klären und sich über deren finanzielle Förderung beraten zu lassen.

Viele Menschen möchten in ihrer Wohnung wohnen bleiben, auch wenn das Treppensteigen im Alter oder mit einer körperlichen Einschränkung beschwerlicher wird und alltägliche Wege nicht mehr so leicht bewältigt werden können. Mit seinem Angebot der Wohnberatung unterstützt das Pflegebüro der Universitätsstadt Marburg seit zehn Jahren als „Fachstelle für Wohnberatung“, wenn das eigene Zuhause dafür angepasst werden muss. Aufgrund der besonderen topographischen Situation und der spezifischen Bebauungsform (häufig Einfamilienhaus, häufig in Hanglage) gibt es in Marburg einen hohen Bedarf im Bereich Wohnraumanpassung. Gezielte Beratung in diesem Bereich ist aufwendig, kann aber häufig auch für Menschen mit geringerem Einkommen wirkungsvolle Lösung zum längeren selbstständigen Leben zuhause erzielen. Neben ganz konkreten praktischen Tipps gibt das Pflegebüro Hinweise zur finanziellen Förderung von Umbaumaßnahmen und Unterstützung bei der Antragstellung, falls die Betroffenen dies nicht leisten können.

Die Beratung umfasst insbesondere die Information zu verschiedenen Fördermöglichkeiten und Unterstützung bei der Antragstellung – Pflegeversicherung, KfW, Landesförderung über die WI-Bank und weitere. Hinsichtlich des Landeszuschusses über die WI-Bank besteht guter Kontakt zum Fachdienst Bauverwaltung, der die entsprechenden Anträge bewertet und weiterleitet.

Anfragen im Bereich der Wohnberatung umfassen aber auch die Frage nach verschiedenen Wohnformen für ältere Menschen, also die Möglichkeiten zwischen der eigenen, noch nicht angepassten Wohnung und einem 16 m²-Zimmer im Pflegeheim:

Seniorenwohnungen, betreutes Wohnen/Service Wohnen, ambulante Pflegewohngruppen, gemeinschaftliche Wohnformen etc. Das Pflegebüro hält hierzu ein breites Spektrum an Informationsmaterialien bereit.

6. Gibt es auch Beratungen bezüglich eines Wohnungswechsels von größeren in kleinere Wohnungen bzw. umgekehrt?

Der Wunsch nach Umzug in eine kleinere Wohnung folgt häufig aus der Veränderung der Familiensituation (Auszug der Kinder, Tod des Ehepartners, Trennung) und/oder zunehmenden Einschränkungen der Mobilität. Oft wird nicht nur eine barrierefreie Wohnung gewünscht, sondern auch ein entsprechend Barriere armes Umfeld mit guter Infrastruktur (Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Arztpraxen, Busanbindung etc.). Trotz erheblicher Bautätigkeit in diesem Bereich fehlt es nach wie vor an kleineren Wohnungen, die für ältere Menschen attraktiv und bezahlbar sind. In der Beratung werden die individuellen Wohnbedürfnisse geklärt und Wege zur entsprechenden Bewerbung aufgezeigt. Auch über gegebenenfalls erforderliche Umzugshilfen wird informiert.

Seltener ist der Wunsch nach Umzug in eine größere Wohnung, etwa, wenn pflegebedürftige Eltern aufgenommen werden sollen. Hier fehlt es leider völlig an Wohnungen, die entsprechende Grundrisse aufweisen oder in denen flexible Grundrisse möglich sind, die an die jeweilige Lebensphase angepasst werden können.

7. Welche Rolle spielen bei den Beratungen Fragen über Wohnraumanpassung bezüglich einer Barrierefreiheit?

Zum Teil wird Wohnungsanpassung gezielt angefragt, häufig erfolgt sie aber auch im Gespräch im Kontext einer Beratung zur Pflegesituation und Unterstützungsmöglichkeiten. Wer barrierefreier wohnt, braucht unter Umständen weniger Hilfe, ein Verlassen der Wohnung ermöglicht persönlichen Außenkontakt. Kann beispielsweise eine Wohnung oder ein Haus nach Einbau eines Lifts oder einer Rampe oder selbstständig verlassen werden, ist das nicht nur eine Alltagserleichterung: Soziale Teilhabe wird hierdurch wieder möglich.

Beispiele für Wohnraumanpassung in häufig nachgefragten Bereichen:

Bad	Ausbau der vorhandenen Badewanne, Einbau einer bodengleichen Dusche
Küche	Einbau ausziehbare Schubladen in vorhandene Schränke, Schaffung unterfahrbarer Arbeitsflächen
Eingangssituation	Schaffung von Rampen und stufenlosen Zuwegungen zum Gebäude, Außen-Lift an Treppen, Geländern
Überwindung von Niveauunterschieden	Aufzüge, Treppenlifte, Hubplattformen etc.
Technische Hilfen/Smart Home	Automatisierung von Abläufen, zum Beispiel Heizung, Jalousien, Licht, automatische Türöffnungssysteme, Rufanlagen
Hilfsmittel	innerhalb und außerhalb der Wohnung, auch Mobilitätshilfen

Die erstmals in Kooperation mit dem Verlag Mediaprint vom Pflegebüro erstellte und soeben veröffentlichte Broschüre „Gut Wohnen im Alter und mit Behinderung – Tipps zur Anpassung der eigenen Wohnung“ steht sowohl als Print-Medium als auch digital zur Verfügung. Praktische Beispiele, Checklisten, Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten und Information zum Thema Umzug greifen häufig nachgefragte Themen aus der Wohnberatung auf. Die Broschüre wird kostenlos verteilt werden.

8. Wie hoch ist der Anteil der Beratungen von Betroffenen, wie hoch der von Angehörigen?

Aktuelle Anteile 2022:

	Absolute Zahlen	Prozentualer Anteil
<i>Gesamt</i>	<i>108</i>	<i>100%</i>
Betroffene/ Betroffene mit Angehörigen	48	44%
Angehörige/soziales Umfeld	42	39%
sonstige (Pflege-)Dienste, Beratungsstellen, rechtliche Betreuung etc.)	18	17%

Der relativ hohe Anteil der „Betroffenen“ spiegelt den Ansatz des Pflegebüros wieder,

Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und Behinderungen unabhängig vom Lebensalter in ihrer eigenen Lebenssituation zu informieren, zu beraten und zu begleiten.

9. Welche Rolle spielt die Frage der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf?

Das Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ wird in den letzten Jahren noch wichtiger und auch häufiger angefragt. Hinzu kommt, dass gerade in Marburg pflegebedürftige Menschen und Angehörige als „Kümmerer“ nicht an einem Ort Wohnen und Pflege/„Kümmern“ über Distanz hinweg geleistet werden muss.

Zum Angebot des Pflegebüros gehören hier:

- Individuelle Beratung pflegender Angehöriger zu Entlastungs- und Freistellungsmöglichkeiten
- Infomappe Pflege und Beruf (in Kooperation mit dem Gleichberechtigungsreferat, Kontext Bündnis für Familie – seit 2015, aktualisierte Ausgaben 2017 und Neuauflage 2021 (Link <https://www.marburg.de/portal/meldungen/hilfen-fuer-vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf-900008262-23001.html?rubrik=900000066>)
- Informationsveranstaltungen für pflegende Angehörige in unterschiedlichen Kontexten (s.u.)
- Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber*innen (z.B. beim 1. Marburger Wirtschaftsforum)
- „Was brauchen pflegende Angehörige? Befragung pflegender Angehöriger im Rahmen des Aktionsplans zur EU-Charta zur Gleichstellung von Frau und Mann 2017/2018
- Informations- und Schulungsveranstaltungen für Betriebe und Organisationen, auf Anfrage (vergleiche Frage 10)
- Bildungsurlaub für pflegende Angehörige in Kooperation mit der vhs (2020, 2021, September 2022 (geplant)

„Bausteine“ innerhalb der Stadtverwaltung:

- Im Rahmen des Fortbildungsprogramms für Beschäftigte: F613 Balance zwischen Beruf und Pflege, 4-stündige Fortbildung vormittags, auf Anfrage
- Prozess „Gütesiegel familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“: Mitwirkung
- Erstellung der Infomappe „Pflege und Beruf vereinbaren“ für Beschäftigte der Universitätsstadt Marburg (in Kooperation mit der internen Gleichstellungsbeauftragten, siehe Intranet der Universitätsstadt Marburg)
- Arbeitskreis Gesundheit: Kontakt

10. In der Vergangenheit hat das Pflegebüro auf Anfrage auch Vorträge,

Informationsveranstaltungen, Workshops etc. zu den Themenbereichen Pflege, Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Wohnen usw. durchgeführt. Wer fragt solche Veranstaltungen an?

Anfragende sind engagierte Gruppen in den Ortsteilen, Stadtteilgemeinden, öffentliche und quasi öffentliche Arbeitgeber, z.B.:

- Familienservice der Philipps-Universität Marburg
- Finanzamt
- Herder-Institut
- Hessisches Staatsarchiv,
- Kreisjobcenter,
- Sparkasse Marburg-Biedenkopf,
- Praxis GmbH
- Stadtteilgemeinden: Ortenberg-Gemeinde, Hansenhaus-Gemeinde, Südviertel
- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf: Seniorenbegleitkurs - Fortbildung Ehrenamtlicher
- AKSB Walddal
- Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung: Fortbildung ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuerinnen und Betreuer

11. In welchem Umfang und in welcher Form fanden diese Veranstaltungen in den Coronajahren 2020 und 2021 statt?

Der erste Bildungsurlaub für pflegende Angehörige fand im Januar 2020 unter regulären Bedingungen statt, der zweite Bildungsurlaub wurde vom Januar auf den Juni verschoben und fand mit verringerter Teilnehmezahl im Juni 2021 in Präsenz statt.

Zwei Vorträge zu den Leistungen der Pflegeversicherung, ergänzenden Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten in Marburg beim Familienservice der Philipps-Universität fanden im online-Format statt, ebenso eine Fortbildung der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf zur Ausbildung freiwilliger Seniorenbegleitung.

Darüber hinaus hat das Pflegebüro gemeinsam mit dem Gleichberechtigungsreferat auf Einladung des Servicebüros der bundesweiten Bündnisse für Familie an einer online-Veranstaltung in Berlin teilgenommen und das kommunale Engagement zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in Marburg beispielhaft vorgestellt.

(Link <https://youtu.be/RSftNDaSPBU>, Anfang und ab 39. Minute)

12. Gibt es in Marburg weitere Beratungsstellen, die über die Kompetenz des Pflegebüros verfügen und wenn ja, welche sind dies?

Das Pflegebüro unterscheidet sich

- mit seinem breiten Kanon an Beratungsthemen,
- seinem spezifischen Beratungsansatz und Leitlinien,

- seiner Ansiedlung im Querschnittsbereich von individueller Beratung und Begleitung, Information und Fortbildung
- und seiner Verbindung sowohl in zahlreiche städtische Kontexte (Kooperation mit dem Fachdienst Altenplanung, dem Gleichberechtigungsreferat und vielen anderen)
- zudem im Hinblick auf die Vernetzung mit Trägern und Angeboten (Einbindung ins BiP und Vernetzung/Kontakt mit zahlreichen anderen Beratungsstellen und Anbietern sowohl der Alten- als auch Behindertenhilfe und vielen weiteren)

in seiner Kompetenz wesentlich von anderen Beratungsstellen rund um die Themen Alter, Pflegebedürftigkeit und Behinderung und hat hierdurch ein Alleinstellungsmerkmal.

Beratungsstellen rund um die Zielgruppe ältere Menschen sind in Marburg vernetzt im Arbeitskreis „Beratung älterer Menschen“:

- Allgemeiner Sozialdienst, Pflegebüro und Altenhilfe des Fachdienstes 50 der Universitätsstadt Marburg
- Alzheimergesellschaft Marburg-Biedenkopf
- Ambulanter Hospizdienst der Johanniter
- Anneliese-Pohl-Krebsberatung
- Case Management/Hilfe zur Pflege SGBXII des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Mobile ambulante geriatrische Rehabilitation am Diakoniekrankenhaus Wehrda
- Pflegestützpunkt Marburg-Biedenkopf
- Seniorenberatung der blista
- Seniorenberatung des Diakonischen Werks Marburg-Biedenkopf in Gladenbach

Die genannten Beratungsstellen haben jeweils spezifischere Zielgruppen und Beratungsthemen. Der etwa sechsmal jährlich stattfindende Arbeitskreis sichert die regionale Vernetzung und Abstimmung und ermöglicht einen Erfahrungsaustausch. Corona-bedingt waren diese Treffen unterbrochen und finden vorerst im Online-Format statt.

13. Wie kommt die Stadt dem vielfach geäußerten Wunsch der Bevölkerung nach wohnortnahen Beratungsstellen nach?

Das Pflegebüro kooperiert mit verschiedenen dezentralen Beratungsangeboten in Marburg und ist mit diesen gut vernetzt.

Für die Außenstadtteile ist das vor allem das Projekt Gemeindeschwester 2.0 bzw. Gemeindepflegerinnen. Dies wird in Marburg seit 2019 mit Landesförderung realisiert und bietet durch „Soziallotsinnen“ aufsuchende Soziale (Alten-)Arbeit für zuhause Lebende mit Unterstützungsbedarf, die ein vertrauensvolles Gespräch suchen, Tipps und Beratung für

Ihre Lebenssituation wünschen, vor wichtigen Entscheidungen stehen oder gern wieder mehr an der Gemeinschaft teilnehmen möchten. Zudem bieten sie erste Informationen zu Gesundheit, Wohnen, Begleitung oder Unterstützung, oft in Form von Hausbesuchen. Sie fungieren als Türöffner*innen und Mittler*innen für weitergehende Teilhabe-, Unterstützungs- und Pflegeangebote.

Ein im weitesten Sinne vergleichbares Projekt, jedoch mit Fokus Stadt Marburg und Ältere in schwierigen Situationen, von Armut, Einsamkeit und Isolation bedroht, stellt mit ebenfalls zugehender Beratung „In Würde Teilhaben“ dar, in Trägerschaft von Arbeit und Bildung, von der Stadt Marburg bezuschusst. Hier kooperiert das Pflegebüro wie mit den Gemeindepflegerinnen ebenfalls sehr eng und kontinuierlich.

Seitens des Pflegebüros besteht zudem guter Kontakt zu den Sozialberatungen der Gemeinwesensträger. Hier wird die Expertise des Pflegebüros für die Beratung im Stadtteil genutzt. Angefragt war auch die Beteiligung des Pflegebüros am Beratungsangebot im neuen Begegnungszentrum der Marburger Altenhilfe St. Jakob am Richtsberg mit örtlichen Sprechstunden: Hier ist aufgrund der personellen Ausstattung des Pflegebüros eine Beteiligung aktuell leider nicht möglich. Die weiter oben bereits erwähnte personelle Ausweitung ermöglicht hier jedoch perspektivisch neue Handlungsoptionen.

14. Ist dem Magistrat bekannt, ob es in anderen Hessischen Städten vergleichbare Pflegebüros gibt und wo?

Ein Beratungsangebot wie das des Marburger Pflegebüros mit der Fachstelle für Wohnberatung als kommunales, altersunabhängiges Beratungsangebot mit einem breiten Portfolio an Beratungsthemen ist exakt so nirgends sonst zu finden.

Neben den Pflegestützpunkten, deren Beratungsspektrum sich an den Vorgaben des Pflegeversicherungsgesetzes orientieren, gibt es in einigen hessischen Städten verschiedene Beratungsstellen zu den Themen Älterwerden und Pflegebedürftigkeit mit unterschiedlichen Träger-Konstrukten und Profilen, z.B.

- die Beratung-und Koordinierungsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen in der Stadt und im Landkreis Gießen (BeKo): Trägerverein aus Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Stadt und Landkreis Gießen,
- die Infozentrale Pflege und Alter der Diakonie Lahn Dill in Wetzlar,
- die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN der Stadt Kassel (für Menschen ab 60 Jahren mit Wohnsitz in Kassel).

Die Beratungsstellen sind mit je 3-5 Mitarbeiterinnen besetzt. In Kassel und Gießen sind die

Pflegestützpunkte organisatorisch von den genannten Beratungsangeboten getrennt, aber z.T. räumlich integriert vergleichbar der Situation des Pflegebüros mit dem Pflegestützpunkt im gemeinsamen trägerübergreifenden Beratungszentrum BiP in Marburg.

15. Wenn ja, gibt es einen Erfahrungsaustausch?

Aktuell gibt es keinen überregionalen Erfahrungsaustausch der Beratungsstellen zum Thema Älterwerden. Anfrage- und projektbezogen gibt es Kontakte und Möglichkeiten zu Rückfragen und Austausch: Bei der Konzeptionierung des Bildungsurlaubs für pflegende Angehörige und der Erstellung der Broschüre zur Wohnberatung etwa konnte hier auf Erfahrungen der Kolleginnen aus Kassel und Gießen Bezug genommen werden.

Zum Thema Wohnberatung gibt es einen langjährigen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Hessische Fachstelle für Wohnberatung (Kassel). Sowohl die regelmäßig stattfindenden Arbeitskreise als auch die Fortbildungsangebote werden aktuell im online-Format angeboten und nach Möglichkeit vom Pflegebüro genutzt

Anmerkung zur Beratung unter Corona-Bedingungen

Corona-bedingt findet aktuell die Beratung im Pflegebüro überwiegend telefonisch statt, zum Teil online (für wenige Angehörige und Betroffene). Persönliche Beratung im Pflegebüro wurde während des Lockdowns nur in sehr umgrenzten Einzelfällen angeboten, etwa bei Hörminderung oder kognitiven Einschränkungen der Ratsuchenden. Direkte offline Beratungstermine werden weiterhin vergeben, wenn die persönliche Situation dies erforderlich macht (ältere Menschen mit geringerer Aufmerksamkeitsspanne, Hörminderungen, zum Teil Menschen mit psychischen Erkrankungen). Hausbesuche wurden reduziert und nur realisiert, wenn unbedingt erforderlich, weil der Hilfebedarf anders nicht eingeschätzt werden kann oder eine Kommunikation anders nicht möglich ist. Die Einschränkung der Hausbesuche erfolgte wegen der Corona-Situation, aber zugleich aufgrund der knappen personellen Ressourcen im Pflegebüro.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Anlage/n

Keine